## Die Kita-Verfassung vom Kinderhaus am Stern

– Entwurf, Stand 2. Januar 2018 –

*Präambel*

(1) In der Zeit vom 7. Bis 9. November 2018 trat das pädagogische Team vom Kinderhaus am Stern als Verfassunggebende Versammlung zusammen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.

(2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.

(3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst‑)Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

*Abschnitt 1: Verfassungsorgane*

§ 1 Verfassungsorgane

 Die Verfassungsorgane vom Kinderhaus am Stern sind die Sternetreffen und der Kinderrat.

§ 2 Sternetreffen

(1) Die Sternetreffen finden im Kindergarten mindestens einmal in der Woche sowie am Tag nach jeder Kinderratssitzung statt. Sie können bei Bedarf öfter zusammentreten. In der Krippe finden keine verbindlichen Sternetreffen statt. Dort werden die Kinder zunächst dabei begleitet, eine Gesprächskultur in der Gruppe zu entwickeln und demokratische Entscheidungsverfahren zu lernen.

(2) Die Sternetreffen setzen sich aus den Kindern und den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der jeweiligen Sternegruppe zusammen. Die Anwesenheit beim Sternetreff ist für die Kinder verbindlich, die aktive Teilnahme freiwillig.

(3) Die Sternetreffen entscheiden im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die ausschließlich die jeweilige Sternegruppe betreffen.

(4) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder des Sternetreffens gefällt.

(5) Die Sternetreffen werden von einer pädagogischen Mitarbeiterin oder einem pädagogischen Mitarbeiter sowie nach Möglichkeit von einem Kind anhand eines für alle Anwesenden sichtbaren Protokolls moderiert. Alle Tagesordnungspunkte und getroffenen Entscheidungen werden mittels Symbolen und gegebenenfalls ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden von den Mitgliedern des Sternetreffens genehmigt, öffentlich ausgehängt und in einem Protokollordner für Kinder, Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugänglich archiviert.

(6) Die Kinder in den Sternetreffen wählen aus ihrem Kreis die Delegierten, die die Interessen der Sternegruppe im Kinderrat vertreten sollen. Jede Sternegruppe entsendet zwei Delegierte in den Kinderrat. Die Wahlen erfolgen als freie Wahl unter allen Kindern, die sich bereit erklären zu kandidieren. Die Legislaturperiode beträgt ein Kindergartenjahr. Wiederwahl ist möglich. Tritt eine Delegierte oder ein Delegierter zurück oder wird sie/er vom Sternetreffen abgewählt, wählt das Sternetreffen eine neue Delegierte oder einen neuen Delegierten.

§ 3 Kinderrat

(1) Der Kinderrat tagt mindestens einmal in zwei Wochen. Er kann bei Bedarf beschließen, öfter zusammenzutreten.

(2) Der Kinderrat setzt sich aus den Delegierten der Sternetreffen, einer pädagogischen Mitarbeiterin oder einem pädagogischen Mitarbeiter aus dem Kindergarten sowie einer pädagogischen Mitarbeiterin oder einem pädagogischen Mitarbeiter aus der Krippe zusammen. Die pädagogische Mitarbeiterin oder der pädagogische Mitarbeiter aus dem Kindergarten wird vom Kinderrat in seiner ersten Sitzung aus den Kandidaten gewählt, die sich zur Wahl stellen. Die pädagogische Mitarbeiterin oder der pädagogische Mitarbeiter aus der Krippe vertritt die Interessen der Krippenkinder. Sie/er kann sich dabei gegebenenfalls von bis zu drei Krippenkindern begleiten lassen.

(3) Der Kinderrat entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle revidierbaren Angelegenheiten, die die ganze Einrichtung betreffen. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Ratsmitglieder gefällt.

(4) Nicht revidierbare Entscheidungen sollen von allen jeweils betroffenen Kindern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getroffen werden. Der Kinderrat bereitet solche Entscheidungen vor.

(5) Die Sitzungen des Kinderrats werden von einer pädagogischen Mitarbeiterin oder einem pädagogischen Mitarbeiter sowie nach Möglichkeit von einem Kind anhand eines für alle Anwesenden sichtbaren Protokolls moderiert. Alle Tagesordnungspunkte und getroffenen Entscheidungen werden mittels Symbolen und gegebenenfalls ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden von den Ratsmitgliedern genehmigt, öffentlich ausgehängt und in einem Protokollordner für Kinder, Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugänglich archiviert.

(6) Die Mitglieder des Kinderrats berichten in der folgenden Sitzung der Sternetreffen mit Hilfe des Protokolls über die Beschlüsse des Kinderrats.

§ 4 Beschwerdegremien

Wird ggf. bis [bitte Datum einsetzen] ergänzt.

§ 5 Visualisierung der Kita-Verfassung und der Regeln

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, die Beteiligungs- und Beschwerdegremien, die Entscheidungsrechte sowie die jeweils geltenden Regeln im Kinderhaus für die Kinder verständlich zu visualisieren und für Kinder und Eltern zugänglich zu veröffentlichen.

*Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche*

§ 6 Individuelle Spielgestaltung

(1) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, was es im Kinderhaus einschließlich des Außengeländes wann, wo, mit wem und wie macht. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu entscheiden, welche Räume für die Nutzung durch die Kinder geöffnet sind.

(2) Das Recht nach Absatz (1) kann durch Entscheidungen der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Rechte, die sie sich in dieser Verfassung vorbehalten haben, eingeschränkt werden.

§ 7 Tages, Wochen- und Jahresplanung

(1) Die Kinder haben das Recht, bei Entscheidungen über die Tages- und Wochenplanung angehört zu werden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, diesbezügliche Wünsche oder Einsprüche der Kinder zu prüfen und die Kinder über alle diesbezüglich getroffenen Entscheidungen zu informieren.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, über die Jahresplanung zu entscheiden.

§ 8 Angebote

(1) Die Kinder haben das Recht, über die Themenauswahl und die Durchführung von Angeboten und Projekten mitzuentscheiden.

(2) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, an welchen Angeboten und Projekten es teilnimmt. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, in besonders begründeten Fällen zu bestimmen, dass die Kinder an den Sternetreffen und an individuellen Förderangeboten teilnehmen müssen.

§ 9 Ausflüge

(1) Die Kinder haben das Recht mitzuentscheiden, welche Ausflüge stattfinden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, auch ohne vorherige Rücksprache mit den Kindern, bestimmte Ausflüge anzubieten.

(2) Die Kinder haben das Recht, bezüglich der Gestaltung von Ausflügen angehört zu werden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, diesbezügliche Wünsche oder Einsprüche der Kinder zu prüfen und die Kinder über alle diesbezüglich getroffenen Entscheidungen zu informieren.

(3) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob es an einem Ausflug teilnimmt. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, die Teilnahme gegebenenfalls zu beschränken (z. B. Anzahl, Alter oder Kompetenzen der teilnehmenden Kinder).

§ 10 Feste

(1) Die Kinder haben das Recht mitzuentscheiden, welche Feste stattfinden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, im Rahmen der Jahresplanung festzulegen, dass bestimmte Feste stattfinden.

(2) Die Kinder haben das Recht mitzuentscheiden, wie die Feste gestaltet werden.

(3) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, ob es an einem Fest teilnimmt.

§ 11 Mahlzeiten

(1) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob, was und wie viel es isst und trinkt, sofern keine medizinische Indikation vorliegt und für alle Kinder genug da ist. Dieses Recht umfasst auch das Recht des Kindes, selbst zu bestimmen, ob und was es probiert und in welcher Reihenfolge es einzelne Gänge einer Mahlzeit zu sich nimmt. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weisen die Kinder gegebenenfalls auf familiär bedingte religiöse oder ethische Einschränkungen bezüglich der Nahrungsaufnahme hin, setzen diese aber nicht gegen den Willen des Kindes durch.

(2) Die Kinder aus dem Kindergarten können im Rahmen eines von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern festgesetzten Zeitrahmens selbst entscheiden, wann sie das Frühstück oder das Vesper einnehmen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wann die Kinder aus dem Kindergarten das Mittagessen und die Kinder aus der Krippe ihre Mahlzeiten einnehmen können.

(3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wo die Mahlzeiten eingenommen werden können.

(4) Die Kinder haben das Recht, über die Auswahl des Mittagessens mitzuentscheiden [Näheres regelt § 30 (1)]. Das Frühstück und das Vesper wird den Kindern als Büfett angeboten.

(5) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, über die Tischregeln zu bestimmen. Zu diesem Recht gehört auch das Recht zu bestimmen, welches Besteck die Kinder benutzen müssen [Näheres regelt § 30 (2)].

(6) Die Kinder haben das Recht, über die Sitzordnung mitzuentscheiden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, einzelnen Kindern nach Regelbrüchen dieses Recht vorübergehend zu entziehen.

§ 12 Schlafen

(1) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob, wann, wie lange, wo und wie es in der Einrichtung schläft.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, im Rahmen des § 7 (1) festzulegen, ob und wann im Tagesverlauf eine Ruhephase einzuhalten ist.

§ 13 Kleidung

(1) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, wie es sich in den Innenräumen kleidet. Dieses Recht umfasst auch das Recht, über die Fußbekleidung selbst zu entscheiden.

(2) Die Kinder aus dem Kindergarten haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich bei trockener Witterung im Außengelände der Einrichtung kleiden.

(3) Die Kinder aus dem Kindergarten haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich bei feuchter Witterung im Außengelände kleiden, sofern genug Wechselkleidung vorhanden ist und sie Auflagen der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bezüglich ihres Spielverhaltens beachten.

(4) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen,

1. dass die Kinder mindestens eine Unterhose oder eine Windel tragen müssen,

2. dass die Kinder an besonderen Gefahrenpunkten (z. B. im Treppenhaus, auf Rutschen oder beim Spiel mit Fahrzeugen) Schuhe tragen müssen,

3. dass die Kinder nur fest sitzende Hausschuhe und keine Hosenträger, Gürtel, Kordeln, Ketten oder ähnliches tragen dürfen, mit denen sie irgendwo hängen bleiben könnten,

4. welche Kleidung die Kinder zum Schutz vor Sonnenstrahlung tragen müssen,

5. wie sich die Kinder aus der Krippe im Außengelände kleiden müssen.

(5) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, die in den Absätzen (1) bis (3) genannten Rechte einzuschränken, wenn sie eine akute Gefährdung der Gesundheit eines Kindes aufgrund nicht angemessener Bekleidung befürchten.

§ 14 Hygiene

(1) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob es gewickelt wird. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass ein Kind gewickelt wird, wenn durch seine Ausscheidungen eine Verschmutzung der Einrichtung oder eine Gesundheitsgefährdung für das Kind oder andere droht. Jedes Kind hat das Recht mitzuentscheiden, wann und von wem es gewickelt wird.

(2) Jedes Kind hat das Recht mitzuentscheiden, ab wann es statt einer Windel die Toilette benutzt.

(3) wann es – auch vor Ausflügen – auf die Toilette geht.

(4) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob seine Nase geputzt wird. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor die Bewegungsfreiheit eines Kindes zu begrenzen, wenn es sich trotz nachdrücklicher Aufforderung weigert, seine Nase zu putzen.

(5) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, den Kindern Angebote zu machen, ihre Zähne zu putzen. Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob es seine Zähne putzt.

(6) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen,

1. dass die Kinder nach dem Toilettengang ihre Hände waschen müssen,

2. dass die Kinder vor den Mahlzeiten ihre Hände waschen müssen,

3. dass die Kinder sich waschen und umziehen, wenn sie aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu stark verschmutzt sind.

§ 15 Medizinische Versorgung

(1) Bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung sowie einer Vereinbarung zwischen den Eltern eines Kindes, der Einrichtungsleitung und der zuständigen pädagogischen Mitarbeiterin oder dem zuständigen pädagogischen Mitarbeiter, können dem Kind im Kinderhaus Medikamente verabreicht werden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter respektieren es, wenn das Kind sich weigert, das Medikament zu nehmen, und verständigen sodann die Eltern.

§ 16 Seelentröster

(1) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob und wann es einen speziellen „Seelentröster“ (z. B. einen Nuckel oder ein Kuscheltier) benutzt. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, den Kindern Orte zur sicheren Verwahrung ihrer Seelentröster anzubieten.

§ 17 Regeln

(1) Die Kinder haben das Recht, über die Regeln des Zusammenlebens in der Einrichtung sowie über den jeweiligen Umgang mit Regelverletzungen mitzuentscheiden, wenn nicht an anderer Stelle in dieser Verfassung anderes festgelegt ist. Letzteres gilt auch, wenn pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einer Regelverletzung bezichtigt werden.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen,

1. dass niemand verletzt oder beleidigt werden darf,

2. dass beim Umgang miteinander das „Stopp“ der anderen beachtet werden muss,

3. dass die Einrichtung und die materielle Ausstattung nicht ohne aus ihrer Sicht angemessene Gründe beschädigt werden dürfen,

4. dass die Kinder aus dem Kindergarten sich bei einem Raumwechsel im Tagesverlauf an- beziehungsweise abmelden müssen,

5. dass in bestimmten Räumen nur eine bestimmte Anzahl von Kindern spielen darf,

6. dass die Kinder im Treppenhaus nicht und im Keller nur in Begleitung pädagogischer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter spielen dürfen,

7. dass die Kinder nicht ohne Genehmigung einer pädagogischen Mitarbeiterin oder eines pädagogischen Mitarbeiters das Einrichtungsgelände verlassen dürfen.

§ 18 Sicherheitsfragen

 Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentscheiden, wenn aus Sicht einer pädagogischen Mitarbeiterin oder eines pädagogischen Mitarbeiters für die Kinder nicht überschaubare Gefahren für Körper und Psyche bestehen.

§ 19 Raumgestaltung

(1) Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentscheiden über

1. die Gestaltung des Büros, der Personalräume, der Küche, der Wirtschaftsräume und des Kellers,

2. die Anordnung und Gestaltung fester Einbauten sowie der Schreibtische und Regale der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den übrigen Räumen.

(2) Die Kinder haben das Recht angehört zu werden bezüglich

1. der grundsätzlichen Funktion der übrigen Räume,

2. der Anordnung der beweglichen Einrichtungsgegenstände in den übrigen Räumen.

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, diesbezügliche Wünsche oder Einsprüche der Kinder zu prüfen und die Kinder über alle diesbezüglich getroffenen Entscheidungen zu informieren.

(3) Die Kinder haben das Recht mitzuentscheiden über

1. die Auswahl von Wandfarben und Farben von Bodenbelägen in den übrigen Räumen,

2. die Dekoration der Räume.

(4) Die Kinder aus dem Kindergarten haben das Recht mitzuentscheiden über die Anordnung der Materialien in den übrigen Räumen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich zu erproben, wie die Kinder aus der Krippe darüber mitentscheiden können.

§ 20 Dokumentation

(1) Jedes Kind hat, sobald es sich dazu äußern kann, das Recht selbst zu entscheiden, was in sein Portfolio aufgenommen wird und wer dort hineinschauen darf.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, über das Portfolio sowie Dokumentationen im Rahmen des Kinderschutzes hinaus weitere Dokumentationen über die Kinder nur zu internen Zwecken anfertigen.

§ 21 Finanzen

(1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, den Kindern im Kindergarten Möglichkeiten zu eröffnen, über Anschaffungen mitzuentscheiden.

(2) Die Kinder aus der Krippe haben nicht das Recht über Finanzangelegenheiten mitzuentscheiden.

§ 22 Personal

(1) Jedes Kind hat das Recht über den Wechsel seiner Bezugserzieherin oder seines Bezugserziehers mitzuentscheiden.

(2) Über alle weiteren Personalfragen haben die Kinder kein Recht mitzuentscheiden.

§ 23 Beschwerden

 Wird bis [bitte Datum einsetzen] ergänzt.

§ 24 Öffnungszeiten

 Die Kinder haben nicht das Recht, über die Öffnungszeiten des Kinderhauses mitzuentscheiden.

§ 25 Verfassungsänderungen

 Die Kita-Verfassung kann nur von der Dienstversammlung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geändert werden. Dabei bedarf es

1. eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern,

2. eines Beschlusses mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit, um die Rechte der Kinder einzuschränken oder Verfassungsorgane und Verfahrensvorschriften zu verändern.

*Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten*

§ 26 Geltungsbereich

 Die vorliegende Verfassung gilt für das Kinderhaus am Stern. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 27 Inkrafttreten

 Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kinderhauses am Stern in Kraft.

*Abschnitt 4: Übergangsbestimmungen*

§ 28 Verabschiedung der Kita-Verfassung

(1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überarbeiten den geänderten Verfassungsentwurf in 1. Lesung spätestens bis Ende März 2019. Die Team-Leitungen sorgen für die Einhaltung dieses Termins oder die Festlegung eines neuen Termins.

(2) Die Eltern werden bis Ende Mai 2019 während eines Elternabends vom Leitungsteam und Matthias Jolitte gemeinsam mit dem Kuratorium über die Kita-Verfassung informiert. Das Leitungsteam sorgt für die Einhaltung dieses Termins oder die Festlegung eines neuen Termins.

(3) Die ELK überarbeitet den geänderten Verfassungsentwurf in 2. Lesung mit dem Kuratorium bis Ende Juni 2019. Anschließend wird die Kita-Verfassung von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterschrieben. Die Einrichtungsleitung sorgt für die Einhaltung dieses Termins oder die Festlegung eines neuen Termins.

§ 29 Einführung der Gremienarbeit

 Nach den Sommerferien 2019 wird die Kita-Verfassung durch die Wahl des Kinderrats in den Sternetreffen eingeführt.

**§ 30 Übergangsregelungen**

(1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, Verfahren zu erproben, in denen die Kinder mit Hilfe von visualisierten Speiseplänen über die Auswahl des Mittagessens mitentscheiden können.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, bis [bitte Datum einsetzen] zu erproben, ob und wie die Kinder über die Tischregeln und die Benutzung des Bestecks mitentscheiden können und gegebenenfalls § 11 (5) entsprechend zu überarbeiten.

*Unterschriften der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*

Magdeburg, den [bitte Datum einsetzen]